

## **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“**

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 Folgendes beschlossen:

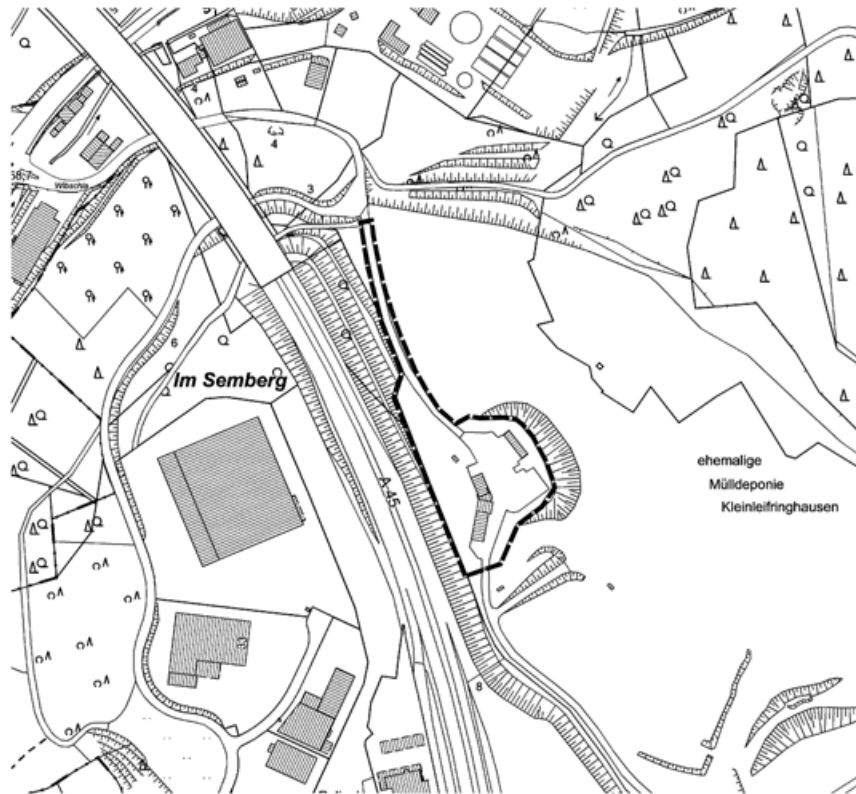
#### **Beschluss:**

Der Stadtplanungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Der Stadtplanungsausschuss nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bebauungsplan-Entwurf, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ ist nachfolgend skizziert:



Ziel der Planung ist es, mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Weiterbetrieb der Umladestation durch den STL zu schaffen. Ferner soll der bestehende Betriebsstandort durch die Bauleitplanung planungsrechtlich abgesichert werden. Daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im dortigen Bereich für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erforderlich.

Auf dem Gelände der ehemaligen Deponie Kleinleifringhausen des Märkischen Kreises befindet sich eine Umladestation, die vom Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL) genutzt wird, um dort den eingesammelten Hausmüll, Sperrmüll und die Grünabfälle aus Lüdenscheid in Großcontainer zu verladen. Dadurch wird ein effektiver Transport der Abfälle zu Entsorgungsanlagen in Iserlohn gewährleistet. Der STL möchte die Umladestation unverändert weiter nutzen, unabhängig davon, dass der Rest der Deponiefläche seit 2005 aufgegeben und abschnittsweise rekultiviert wurde. Aus städtischer Sicht ist ein Weiterbetrieb der Umladestation und des Entsorgungsstandortes städtebaulich geboten. Zu diesem Zweck hat der Stadtplanungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ einschließlich der Begründung samt den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit

**vom 17. Februar 2025 bis einschließlich 21. März 2025**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter dem Link

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=74812> Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“) zur Verfügung.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an [stadtplanung@luedenscheid.de](mailto:stadtplanung@luedenscheid.de),
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen sowie folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes wird der Eingriff in den Naturhaushalt auf Pflanzen und Biotope als nicht erheblich bewertet. Gleiches gilt für das Schutzgut Mensch. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft und die Landschaft werden als nicht erheblich bewertet. Auf die Kultur- und Sachgüter sowie die Denkmalpflege sind durch die Bauleitplanung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes entsteht durch die Bauleitplanung kein Kompensationsdefizit. Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1)

Durch den Bebauungsplan Nr. 844 ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (Schreiben der Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises) mit Hinweisen zum Immissionsschutz, zur Methangaserfassung im Bereich des stillgelegten Deponiekörpers, zur Abfallwirtschaft, zu Altablagerungen im Bereich der ehemaligen Deponie und zum Naturschutz.

### Hinweis

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 23.01.2025

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles / Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.